

Inhalt.

Erster Theil.

Beweis, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten im vertragsmäßigen Besitze des Steuerbewilligungsrechtes ist und dasselbe anerkannt und thätig ausgeübt hat.

- A. Von dem Grundvertrage der Schleswig-Holsteinischen Stände mit ihrem ersten erwählten Herzog und Grafen aus dem jetzt regierenden Oldenburgischen Königshause, König Christian dem Ersten, und in wiefern sich dieser Vertrag auf älterm Landesrecht gegründet.
- §. 1. Steuerbewilligungsrecht der Holsteinischen Stände vor der Herrschaft des Oldenburgischen Hauses S. 1
- §. 2. Vom Herzogthum Schleswig vor der Oldenburgischen Herrschaft 4
- §. 3. Die Schleswig-Holsteinischen Stände erwarben von dem Stammvater ihres gegenwärtigen Fürstenhauses die Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechtes durch einen Grundvertrag 5
- B. Von der blühenden Zeit der Schleswig-Holsteinischen Landtage unter der Oldenburgischen Herrschaft, d. i. von König Christian dem Ersten bis zu der Erschütterung der Landesverfassung durch den Zwist der

beiden regierenden Häuser in der zweiten Hälfte des
siebzehnten Jahrhunderts (1460 bis um 1660.)

- §. 4. Von den Privilegien S. 7
- §. 5. Ausführung aller landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, die bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ausgestellt worden, mit hauptsächlichlicher Hinsicht auf das bestätigte Recht der Steuerbewilligung 9
- §. 6. Folgereihe von Belegen für die wirkliche und vollständige Ausübung der landständischen Steuerbewilligung bis auf König Friedrich II. 16
- §. 7. Fortsetzung. Bis auf König Friedrich III. 20

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der gestörteren Landtage (seit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holsteinischen Landtage von 17 $\frac{1}{2}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben ist.

A. Vom Jahre 1660 bis auf den jüngsten Landtag von den Jahren 17 $\frac{1}{2}$.

- §. 8. Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuser für die Landesverfassung, namentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung S. 27
- §. 9. Darstellung des geschichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleich 1689 36
- §. 10. Fortsetzung. Schritte der Prälaten und Ritterschafft zum Schutze der Verfassung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entstehung der ordinären Contribution, 1690, jedoch als interimistisch, bis zum Landtage 42

- §. 11. Fortsetzung, bis zum Travendahler Frieden, 1700 S. 45
- §. 12. Bemühungen der Ritterschaft um einen Landtag nach dem Travendahler Frieden 48
- §. 13. Fortsetzung des geschichtlichen Herganges bis zum Altonaer Necessé 1709 49
- §. 14. Vom Altonaer Necessé und der aus dessen Articulis separatis erhellenden Verabredung, auf Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung hinzielend 57
- B. Vom jüngsten Landtage 1711.
- §. 15. Landes-Commission zu Schleswig 56
- §. 16. Auflösung der Landes-Commission. Ausschreibung des Landtags zu Rendsburg, ohne Zuziehung der Städte. Gegenvorstellungen der Ritterschaft 62
- §. 17. Verhandlungen auf dem Rendsburger Landtage. Einseitige Aussetzung des Landtags 65
- §. 18. Ausgang des Landtags, Bestätigung der Privilegien und wie auf diesem, bis dahin letzten Landtage, die ordentliche Contribution festgestellt, im übrigen aber das Recht der steuerbewilligenden Landtage erhalten und anerkannt ward 69

Dritter Theil.

Beweis, daß die Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft seit dem letzten Landtage vertragsmäßig das Recht haben, alle Steuern außer der ordinären nach Pflugzahl entrichteten Contribution bis zum neuen steuerbewilligenden Landtage abzulehnen, und daß eben diese Gerechtsame auch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, förmlich anerkannt ist.

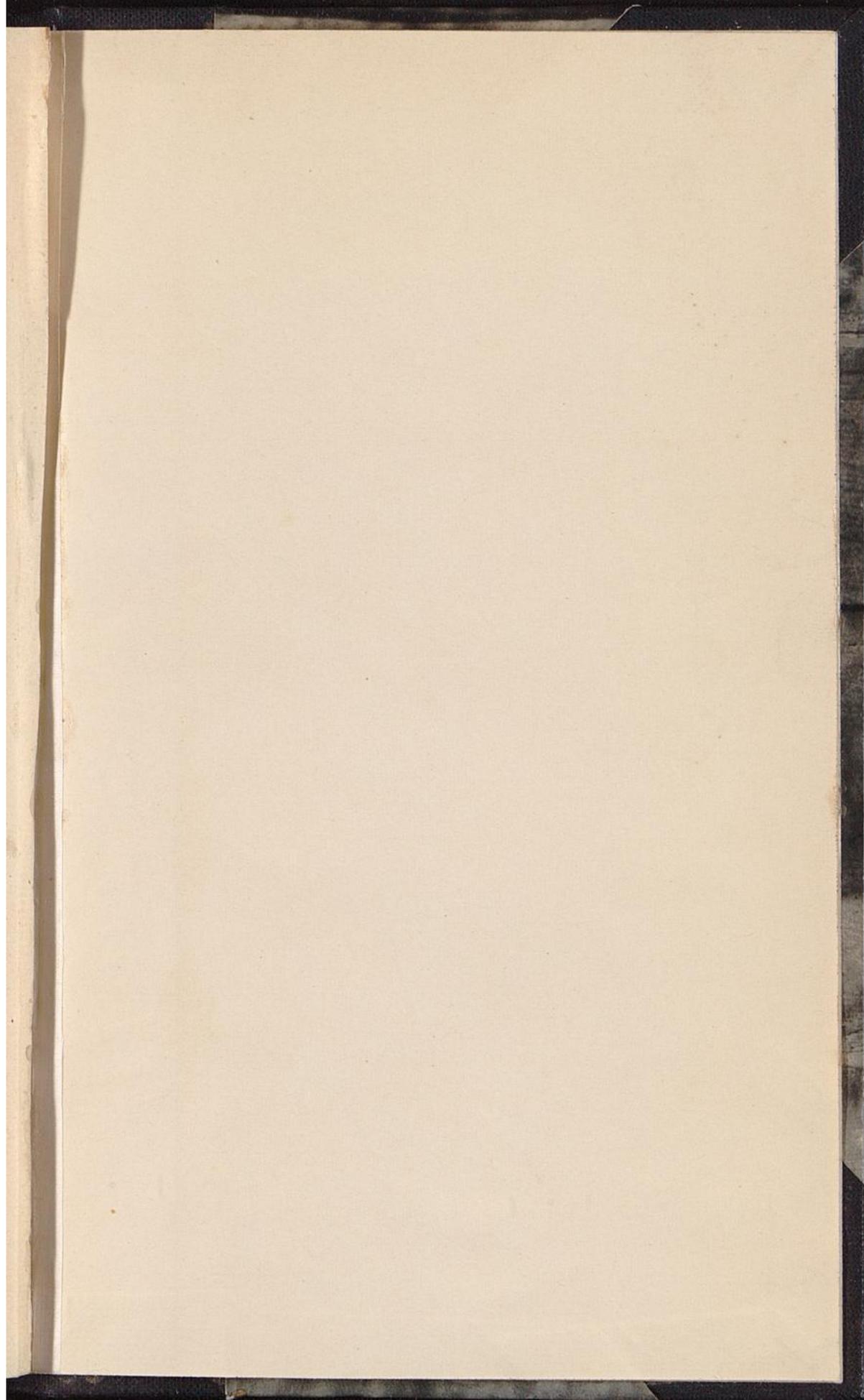
A. Vom jüngsten Landtage bis zur endlichen Veruhi:

gung Schleswig-Holsteins durch seine glückliche Wiedervereinigung unter Einem regierenden Hause, im Jahre 1773.	III
§. 19. Rechtliche Lage der Prälaten und Ritterschaft seit dem jüngsten Landtage	S. 79
§. 20. Fortsetzung	83
§. 21. Warum in dieser Periode keine Landtage weiter gehalten wurden	85
§. 22. Vom Bestände der Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht ihrer landtagsmäßigen Steuergerechtfame	88
§. 23. Von Bestätigung der Privilegien vor und bei der Wiedervereinigung beider Herzogthümer. Tractaten von Kopenhagen und Sarsko-Selo	91
B. Von der Bestätigung der Privilegien durch Se. Majestät, den jetzt regierenden König.	
§. 24. Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig	100
§. 25. Bestätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein	101
§. 26. Von der Bedeutung dieser Bestätigung	104

Anhang von Belegen und Urkunden.

I. Von der Vereinigung beider Herzogthümer Schleswig und Holstein. (Eingabe der S. H. Prälaten und Ritterschaft vom 8ten Oct. 1816.)	108
II. Von den Landestheilungen und der gemeinschaftlichen Regierung in Schleswig-Holstein. Aus einer Breitenauschen Handschrift	127

III. u. IV. Landesherliche Interims-Patente, Contributionen ohne Landtagsauschreibung angehend. (v. 31. Oct. 1689 und vom 11. Jan. 1690)	S. 138 u. 140
V. Königl. Rescript, die interimistische Festsetzung einer ohne weitere Ausschreibung bis zum Landtage zu leistenden Contribution (später die ordentliche Contribution genannt) betreffend, v. 28. Febr. 1690	141
VI. Herzogl. Beitrittserklärung zu dem Königl. Rescript No. V., die einstweilige Festsetzung der Contribution angehend, v. 23. April 1690	145
VII. Herzog Friedrich IV. Rescript wegen eines erbetenen Landtags und der Huldigung, v. 25. Sept. 1700	149
VIII. Hojer über den 1708 vergeblich gesuchten Landtag	150
IX. Warum der König den Altonaer Recess erst später ratificirte	151
X. Ob die Städte freiwillig von den Landtagen ausblieben. Landtags-Convocatorien von 1675 und 1711 verglichen	152
a) Convocatorium zum Landtage von 1675	153
b) Convocatorium zum Landtage von 1711	155



2255.

1.75

2255-
1.35

